

19. APR. 2018

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33, Blumenhof, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat am 12.03.2018 den o.a. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Durch die Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wurden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass hierfür ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden konnte. Es wurden keine Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder nach Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, begründet.

Der Bebauungsplan Nr. 33, Blumenhof, 1. Änderung kann somit, mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, in Kraft gesetzt werden.

Die Änderungen betreffen den gesamten Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes. Die zeichnerischen Festsetzungen bleiben unberührt. Geändert wurden lediglich die textlichen Festsetzungen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Eine Begründung ist beigelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 33, Blumenhof, 1. Änderung von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 (Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen) sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wurde; § 4 c Baugesetzbuch ist nicht anzuwenden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 zuletzt geändert am 20.09.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 33, Blumenhof, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann im Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt, Markt 1, 53783 Eitorf, während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Zusätzlich wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eitorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung (GO NRW)

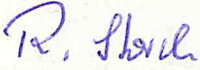
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

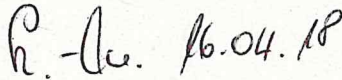
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. (§ 44 Abs. 5).


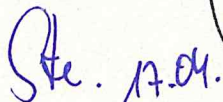
Eitorf, 16.04.2018


Dr. Rüdiger Storch
Bürgermeister


R.-St. 16.04.18

AL 60 z.K.

Dez. II z.K.



St. 17.04.

Amt 10 m.d.B. um Veröffentlichung (per E-Mail)



MI II
FH 12,00m über
Straßenoberkante
GRZ 0,6 GFZ 0,8
Drempelhöhe SDWOP/PDFD
max. 1,20m 12° - 48°

WA 2 II
FH 10,00m über
Straßenoberkante
ED
GRZ 0,4 GFZ 0,7
Drempelhöhe SDWOP/PDFD
max. 1,20m 12° - 42°

WA 2 II
FH 10,00m über
Straßenoberkante
E
GRZ 0,4 GFZ 0,6
Drempelhöhe SDWOP/PDFD
max. 1,20m 12° - 42°

WA 2 II
FH 10,00m über
Straßenoberkante
E
GRZ 0,4 GFZ 0,6
Drempelhöhe SDWOP/PDFD
max. 1,20m 12° - 42°